

An das  
Amt der Oö. Landesregierung  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

per E-Mail an [verfd.post@ooe.gv.at](mailto:verfd.post@ooe.gv.at)

**Schiedsstelle & Allgemeine  
Rechtsangelegenheiten**

Ihr Ansprechpartner:  
Mag. Kerstin Garbeis, LL.M.  
Kurzzeichen: gar  
Tel.: +43 (732) 778371-287  
Fax: +43 (732) 783660-287  
garbeis@aekoee.at

Linz, am 9. August 2023

**Verf-2012-117894/166-Gra; Landesgesetz, mit dem das Oö. Tourismusgesetz  
2018 geändert wird; Entwurf – Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorweg vielen Dank für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfes, zu dem binnen  
offener Frist nachfolgende Stellungnahme abgegeben wird:

Neben der notwendigen Novellierung des Gesetzes aufgrund der Judikatur des  
Verfassungsgerichtshofes (insbesondere E 710/2021 vom 23. Juni 2022) zur  
Freizeitwohnungspauschale, ist Ziel des vorliegenden Entwurfes die Abbildung bisheriger  
Praxiserfahrungen in unterschiedlichen Teilbereichen des Gesetzes. Folgende Ergänzungen  
erscheinen aus unserer Sicht geboten:

**Ad § 54**

Wenngleich aus Sicht des Gesetzgebers mit dem nunmehr vorliegenden Entwurf und den damit  
einhergehenden angedachten Änderungen des § 54 Oö. Tourismusgesetz der eingangs zitierten  
VfGH-Judikatur entsprechend Rechnung getragen wird, sind aus unserer Sicht zusätzliche  
gesetzliche Klarstellungen dahingehend erforderlich, dass eine Abgabepflicht dann nicht entstehen  
kann, wenn keine Umstände ersichtlich sind, die eine Freizeitwohnsitznutzung indizieren und somit  
eine solche nach der Lage des Falles auszuschließen ist, wie etwa im Fall einer nach Beendigung  
eines Mietverhältnisses erfolgenden Sanierung einer Wohnung, wenn diese weiterhin zur  
Vermietung bestimmt ist. Da dies nach der Judikatur des VfGH auch für längere Zeit leerstehende  
Wohnungen zu gelten hat, ist unseres Erachtens eine Nachschärfung des vorliegenden Entwurfes  
in diesen beiden Punkten indiziert.

## Ad § 39

Obwohl gegenständlicher Novellierungsentwurf eine Änderung des § 39 Oö. Tourismusgesetz und den dort geregelten beitragspflichtigen Umsätzen im Zusammenhang mit den Bestimmungen der Beitragsgruppenordnung sowie der Oö. Ortsklassenverordnung 2019 nicht vorsieht, wäre nun der ideale Zeitpunkt eine ohnehin längst überfällige Sanierung der einschlägigen Bestimmungen dahingehend vorzunehmen, dass Umsätze aus ärztlicher Tätigkeit gänzlich von der Pflicht zur Leistung eines Tourismusbeitrages befreit werden. Selbst wenn die derzeitige Beitragspflicht für Umsätze aus ärztlicher Tätigkeit nur für jene Gemeinden der Ortsklasse A besteht und damit der Tourismusbeitrag nur in touristisch sehr stark frequentierten Gemeinden abzuführen ist, besteht keinerlei Zusammenhang zwischen der Klassifizierung der Gemeinde als „Tourismusgemeinde“ und dem Umsatz eines Arztes. Denn anders als viele andere Gewerbetreibende, die durch den Tourismus wirtschaftlich stark profitieren, leisten Touristen, wenn überhaupt, nur einen minimalen Beitrag zum wirtschaftlichen Umsatz eines Arztes.

Darüber hinaus unterliegen neben den Umsätzen aus der ärztlichen Tätigkeit, bekanntlich auch jene aus der ärztlichen Hausapotheke einer gesonderten Beitragspflicht in der Form, dass diese Umsätze, selbst wenn diese in keiner klassischen „Tourismusgemeinde“ der Ortsklasse A, sondern in Gemeinden der Ortsklassen B und C erwirtschaftet werden, eine gesetzliche Abgabepflicht begründen.

Es ist schlichtweg nicht nachvollziehbar, warum für Gemeinden, die von der Landesregierung selbst als nicht vom Tourismus profitierende Gemeinden eingestuft werden, ein verpflichtender Tourismusbeitrag für die Umsätze aus der ärztlichen Hausapotheke geleistet werden muss, weshalb letztlich auch hier eine gänzliche Beitragsbefreiung für die Umsätze aus der ärztlichen Hausapotheke angezeigt ist.

Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Kollegiale Grüße

ÄRZTEKAMMER FÜR OBERÖSTERREICH



OMR Dr. Wolfgang Ziegler

Kurienobmann-Stv.  
niedergelassene Ärzte



OMR Dr. Thomas Fiedler

Kurienobmann  
niedergelassene Ärzte

gesehen:



Dr. Peter Niedermoser

Präsident